STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

└Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4 14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0 Telefax: 03 31 / 7 43 51-33 eMail: mail@stgb-brandenburg.de

eMail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: http://www.stgb-brandenburg.de

Datum: 2008-02-18 Aktenzeichen: 200-02

Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Entwurf der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2007/2008 bis 2009/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat zum Schuljahr 2008/2009 Neuregelungen zur Unterrichtsorganisation angekündigt. Hierbei sind die Änderungen bezüglich der Einrichtung 7. und 11. Jahrgangsstufen von besonderem Interesse. Hintergrund ist die notwendige Sicherung von Schulstandorten angesichts des nunmehr den Sekundarbereich durchlaufenden "Schülertals".

Den diesbezüglichen Entwurf der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2007/2008 bis 2009/2010 geben wir Ihnen hiermit einschließlich der Erläuterungen des MBJS zur Kenntnis. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport unseres Verbandes hat hierzu am 11.02.2008 mit Herrn Dr. Budde (MBJS) beraten und den abschließend wiedergegebenen Beschluss gefasst. Auf dieser Grundlage wird die Geschäftsstelle vor der am 01.03.2008 stattfindenden 2. Lesung im Landesschulbeirat Stellung nehmen. Hinweise und Anregungen Ihrerseits wollen wir dabei gern berücksichtigen.

1. Wesentliche Neureglungen der VV Unterrichtsorganisation:

a) Fortschreibung des sog. Grundzentrenbonus (Einrichtung 7. Jahrgangsstufe)

An Oberschulen und an Gesamtschulen mit mindestens 30 Schülern dürfen in der Jahrgangsstufe 7 zwei Klassen eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule oder die Gesamtschule noch über Klassen in der Sekundarstufe I verfügt und die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet der Gemeinde ist. Dies soll –wie bisher – auch gelten, wenn es in der Gemeinde ein Gymnasium gibt.

Damit wird der sog. Grundzentrenbonus in Ziffer 7 Abs. 2 VV UO fortgeschrieben und auf alle Oberschul- und Gesamtschulstandorte, d.h. unabhängig von ihrem gegenwärtigen und künftigen Status innerhalb der Landesplanung, ausgedehnt. Gegenwärtig gilt diese reduzierte Mindestschülerzahl nur für Ober- und Gesamtschulen (mit gymnasialer Oberstufe) in Grundzentren. Die schulorganisatorische Regelung wäre damit immun gegen den in Rede stehenden Wegfall der Grundzentren. Anliegen des MBJS sei, eine Gefährdung jener Schulstandorte durch die erheblich reduzierten Schülerzahlen zu vermeiden, die mittelfristig für eine ausgewogene regionale Versorgung unverzichtbar seien. Maßgeblicher Planungshorizont sei die Phase nach der Stabilisierung der Schülerzahlen.

Vor diesem Hintergrund verstand sich bereits das von der Landesregierung im letzten Jahr beschlossene "Konzept zur Sicherung von Schulstandorten mit gymnasialer Oberstufe (GOST) unter Berücksichtigung inhaltlicher Qualitätsstandards" (LT.Drs. 4/4095). Dieses Konzept, das Entwicklungsszenarien und Handlungsnotwendigkeiten aufzeigt, ist vom Fachausschuss unseres Verbandes in seiner Sitzung vom 24.09.2007 als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt worden, da es unter anderem vorsieht, in den Schuljahren 2009/2010 bis 2012/2013 in dünn besiedelten Räumen die Einrichtung von 11. Klassen ab einer Zahl von 40 zuzulassen (S. 19)

Das MBJS geht davon aus, dass ca. 10 bis 12 Schulen von dem erweiterten Anwendungsbereich der Ziffer 7 Abs. 2 VV UO profitieren können. Klärungsbedarf besteht jedoch noch hinsichtlich der Geltung der reduzierten Mindestschülerzahlen auf Schulen in Ämtern bzw. amtsangehörigen Gemeinden. Nach unserer Auffassung sollte die Regelung auch dann anwendbar sein, wenn sich entsprechender Handlungsbedarf an mehreren Ober- bzw. Gesamtschulen innerhalb eines Amtes abzeichnet. Das MBJS geht davon aus, dass dies lediglich 2-3 Ämter betrifft. Für kurze Rückmeldungen in diesem Zusammenhang wären wir dankbar.

Das Regelwerk zur Einrichtung 7. Klassen an Gymnasien soll keine Änderungen erfahren. Für Gymnasien ist also weiterhin der Frequenzrichtwert 27 (Mindestschülerzahl 54) maßgeblich. Anschließend genieße diese eingerichtete Jahrgangsstufe eine Garantie des Fortbestehens. Da erfahrungsgemäß ca. 90 Prozent der Schüler einer 7. Jahrgangsstufe auch in die 11. Jahrgangsstufe eintreten, sei aus schulorganisatorischer Sicht kein Handlungsbedarf für eine erneute Bemessung der Schülerzahlen in der 11. Jahrgangsstufe.

Eine Absenkung des Schwellenwertes von 25 Schülern für die Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse (5. Jahrgangsstufe) ist nicht vorgesehen.

b) Einrichtung einer 11. Jahrgangsstufe an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien ab 50 Schülern – allein maßgeblicher Stichtag: 8 Tage vor den Schulferien

Die Einrichtung einer 11. Jahrgangsstufe an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien ist ab mindestens 50 Schülern vorgesehen. Für die Bemessung der erforderlichen Anmeldezahlen soll zudem nur noch ein Stichtag gelten, und zwar der 09.07.2008 für das Schuljahr 2008/2009 sowie der 08.07.2009 für das Schuljahr 2009/2010.

Die gegenwärtige Regelung in Ziffer 8 der VV UO sieht dagegen eine Mindestschülerzahl von 60 Schülern am letzten Tag vor den Sommerferien, mindestens jedoch 50 Schüler in der Vorbereitungswoche vor. Der nunmehr jeweils vorgesehene Stichtag ist so gewählt, dass tatsächlich nur Schüler mit Berechtigung berücksichtigt werden können. Die Klassenkonferenzen sind zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

c) Ausnahmen von der Mindestschülerzahl 50

Neu ist weiterhin die Ausnahmeregelung, wonach im Falle der Unterschreitung dieser Mindestschülerzahl gleichwohl eine Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien
eingerichtet werden kann, sofern weder eine andere Gesamtschule noch ein anderes berufliches
Gymnasium für einen erheblichen Teil der Schüler in zumutbarer Entfernung erreichbar ist (Ziffer 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Hierüber soll das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem
MBJS entscheiden. Zur personellen Absicherung dieser Jahrgangsstufen wird ein Sockelbetrag
in Höhe von 240 Lehrerwochenstunden eingeführt (Ziffer 8 Abs.3 des Entwurfs)

Der Entwurfstext sowie die Erläuterungen treffen keine Aussagen darüber, welcher Anteil der Schüler als "erheblich" eingestuft wird. Gleiches gilt für das Kriterium der Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung. Laut einer Pressemitteilung der bildungspolitischen Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, MdL Klara Geywitz, vom 15.01.2008 sei als zumutbare Erreichbarkeit ein einfacher Schulweg von 90 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr angesetzt; erheblich solle ein Drittel der Schüler sein. Der Ausschuss unseres Verbandes hat sich unter Hinweis auf vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern für eine Konkretisierung in den Verwaltungsvorschriften ausgesprochen und Vorschläge (max. 60 Min. einfacher Schulweg ÖPNV, ein Viertel der Schüler) formuliert. Zu Ihrer Kenntnis ist das in diesem Zusammenhang von dem CDU-Landesvorstand am 14.12.2007 verabschiedete Konzept "Schule im Ort – Schule im ländlichen Raum" beigefügt.

Auch wenn der Entwurf eine absolute Untergrenze für die Einrichtung einer 11. Jahrgangsstufe nicht vorsieht, tendiert das MBJS dahin, - entsprechend des oben erwähnten Konzeptes – Ausnahmeentscheidungen unterhalb von 40 Schülern nicht treffen zu wollen. Auch werde das MBJS an der Zweizügigkeit festhalten und verweist neben der Sicherung der pädagogischen Qualität darauf, dass mit einer Mindestschülerzahl von 30 Schülern nahezu Einzügigkeit erreicht sei. Diese Auffassung wurde im Ausschuss nach intensiver Diskussion geteilt und ein entsprechender Beschlussvorschlag, Einzügigkeit in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, mehrheitlich abgelehnt. Das Präsidium hatte sich im Zuge der letzten Novellierung des Schulgesetzes für die Möglichkeit der Einzügigkeit ausgesprochen, um eine Benachteiligung staatlicher Schulen gegenüber Schulen in freier Trägerschaft vermeiden sowie eine staatliche Grundversorgung in ländlichen Räumen sicherzustellen.

2. Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport vom 11.02.2008:

Der Ausschuss begrüßt, dass innerhalb der Koalitionsfraktionen eine Belebung der Debatte um den Erhalt von Schulstandorten in den ländlichen Räumen eingesetzt hat.

Die Städte, Gemeinden und Ämter erwarten, dass die gegenwärtigen Bemühungen der Landespolitik über die Wahljahre 2008 und 2009 hinaus einen Beitrag zu einer dauerhaften Stabilisierung der brandenburgischen Schullandschaft leisten werden.

Vor allem mit Blick auf das nunmehr die weiterführenden Schulen durchlaufende "Schülertal" werden alle Anstrengungen unterstützt, die landesweit ein stabiles und ausgewogenes Netz an Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und beruflichen Gymnasien gewährleisten. Ziel muss es sein, einer unangemessenen Ausdünnung entgegenzuwirken, wie sie in den zurückliegenden Jahren im Grundschulbereich eingetreten ist.

Die in dem Entwurf der VV – Unterrichtsorganisation 2007/2008 – 2009/2010 vorgesehene Fortschreibung des sog. Grundzentrenbonus, wonach an allen Oberschulen und Gesamtschulen mit insgesamt mindestens 30 SchülerInnen zwei Klassen der 7. Jahrgangsstufe eingerichtet werden können, sofern die Schule die einzige ihrer Art in der Gemeinde ist, wird grundsätzlich begrüßt.

Diese Erleichterung sollte nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass die Schule noch über Klassen in der Sekundarstufe I verfügt.

All dies gilt unabhängig von der Forderung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, eine Ebene zentralörtlicher Gliederung unterhalb der Mittelzentren in der künftigen Landesentwicklungsplanung zu erhalten.

Der Ausschuss begrüßt die Absenkung der für die Einrichtung einer 11. Jahrgangsstufe an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien erforderlichen Mindestanmeldezahl auf eine Höhe von 50 SchülerInnen.

Ebenfalls begrüßt wird die Möglichkeit, die Einrichtung einer 11. Jahrgangsstufe in Ausnahmefällen auch in bei Unterschreitung dieser Mindestanzahl zuzulassen.

Der Ausschuss regt jedoch an, die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen im Interesse höherer Rechtsklarheit konkreter zu fassen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe "erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler" sowie "in zumutbarer Entfernung erreichbar" sollten durch die Angabe konkreter Werte ("ein Viertel der Schülerinnen und Schüler", "maximal 60 Minuten für den einfachen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln") ersetzt werden.

Regelungen zu maximalen Schulwegentfernungen, wie sie sich in anderen Bundesländern (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen) als verlässliche Grundlage zur Planung eines vollständigen und wohnortnahen Bildungsangebotes bewährt haben, empfehlen sich auch für das Land Brandenburg.

Der Ausschuss begrüßt, dass die vorgesehene Stichtagsregelung künftig bereits zum Schuljahresende Klarheit darüber schaffen wird, ob eine 11. Jahrgangsstufe eingerichtet wird oder nicht. Es wird anerkannt, dass die Landesregierung damit der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) folgt (vgl. Beschluss vom 04.09.2007, L 272/07, mitteilungen 11/2007, S. 411 f.).

Die Absenkung des Ganztagszuschlages für verlässliche Halbtagsgrundschulen von 25 auf 22 Lehrerwochenstunden wird strikt abgelehnt.

In einer Zeit, in der im Interesse eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses und gelingender Werteerziehung lebendige und attraktive Lernorte für Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt rücken, wäre dies ein verfehltes Signal.

Das Erfolgsprojekt Ganztag ist mit dem Erreichen bestimmter Quoten eingerichteter Ganztagsplätze nicht am Ziel. Ganztag braucht das Land als verlässlichen Partner. Die Abstandnahme von dieser Mittelkürzung wäre ein Bekenntnis des Landes zum Ganztag - ein geeigneter Beitrag der Landesregierung im Rahmen des sog. "Bündnisses für Werteerziehung".

Der Ausschuss kritisiert darüber hinaus den sich abzeichnenden Verdrängungsprozess förderschulischer Angebote in den Jahrgangsstufen 1 und 2, insbesondere in den Förderschwerpunkten "Lernen" und "Sprache".

Abschließend geben wir Ihnen zwei Karten des MBJS zur Kenntnis, die sich mit der Entwicklung (künftiger) Schulstandorte im Sekundarbereich auseinandersetzen.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher

Anlagen